

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft

Die WPK hat mit Schreiben vom 12. Juni 2020 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu dessen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Der Ansatz, Straftaten, die aus juristischen Personen und Personenvereinigungen heraus begangen werden, härter sanktionieren zu können, vor allem um auch große Unternehmen empfindlich treffen zu können, erscheint uns nachvollziehbar. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob es hierfür tatsächlich eines eigenen Verbandssanktionengesetzes (VerSanG) bedarf oder ob nicht die bestehenden Strukturen, die auch eine Sanktionierung von Verbänden zulassen, mit einigen Anpassungen genügen würden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Ermittlungstätigkeiten der betroffenen Unternehmen – seien es eigene Bemühungen oder Ermittlungen durch verbandsseitig hinzugezogene Dritte – im Rahmen der Sanktionszumessung mildernd zu berücksichtigen sein sollen. Positiv hervorzuheben ist, dass der Referentenentwurf keine strukturelle Besserstellung einzelner Gruppen von Berufsgeheimnisträgern vorsieht, die als beauftragte Dritte i. S. d. § 16 VerSanG-E zur Durchführung der Untersuchungen in Betracht kommen. Damit spiegelt der Entwurf die bereits heute gelebte Praxis wider, dass nicht nur Rechtsanwälte, sondern mit Blick auf die Schwerpunkte einer solchen Untersuchung häufig auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) mit internal investigations betraut werden.

Wir halten die im Entwurf vorgeschlagene Trennung zwischen interner Untersuchung und Unternehmensverteidigung für sinnvoll und sachgerecht. Verbandsinterne Untersuchungen dienen der objektiven Aufklärung des Sachverhalts einschließlich aller belastenden und entlastenden Umstände. Der Unternehmensverteidiger hingegen vertritt die Interessen der Partei, also des beschuldigten Unternehmens. Damit ist die Unternehmensverteidigung schon qua definitionem nicht zwingend unabhängig. Beiden Zielen und Interessen – Aufklärung einerseits und Verteidigung andererseits – lässt sich nur durch eine Trennung dieser Funktionen sachgerecht nachkommen. Daher begrüßen wir die im Entwurf vorgeschlagene Trennung ausdrücklich.

1. Beschlagnahmeverbot für Aufzeichnungen über interne Untersuchungen

Ziel des Entwurfs des Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität ist u. a. die Entlastung der Strafverfolgungsbehörden. Hierzu wird mittels in Aussicht gestellter Milderungen der Verbandssanktion ein Anreizsystem für Unternehmen geschaffen, aus eigenem Antrieb interne Untersuchungen in die Wege zu leiten. Voraussetzung hierfür ist jedoch u. a., dass

- der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E) und
- er diesen das Ergebnis der verbandsinternen Untersuchung einschließlich aller für die verbandsinterne Untersuchung wesentlichen Dokumente, auf denen das Ergebnis beruht, sowie den Abschlussbericht zur Verfügung stellt (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 VerSanG-E).

Danach sind den Strafverfolgungsbehörden auf Nachfrage auch die Aufzeichnungen über die verbandsinternen Untersuchungen zur Verfügung zu stellen. Beauftragte Berufsgeheimnisträger bedürfen nach den allgemeinen Regeln einer Entbindung ihres Mandanten von der Verschwiegenheitspflicht, bevor sie Informationen aus einem Mandatsverhältnis an Dritte herausgeben dürfen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nämlich gegenüber jedem Dritten, auch gegenüber Behörden und Gerichten (*MaxI*, in: WPO Kommentar, 3. Aufl. 2018, § 43 Rn. 237). Der WP/vBP ist gerade nicht der „verlängerte Arm“ der Strafverfolgungsbehörden und soll dies ohne Zustimmung seines Auftraggebers auch nicht im Einzelfall werden. Andernfalls wird ihm die Erfüllung auch anderer Aufgaben unmöglich gemacht, insbesondere die sachgerechte Durchführung der ihm gesetzlich vorbehaltenen Jahres- und Konzernabschlussprüfung von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften nach § 316 HGB, die als Pflichtprüfung ausgestaltet ist und eine wichtige Sicherungsfunktion für die Wirtschaft erfüllt.

Werden den Strafverfolgungsbehörden die Aufzeichnungen nicht zur Verfügung gestellt oder wird der Berufsgeheimnisträger nicht von seiner Verschwiegenheit entbunden, ist der Ermessenstatbestand nicht erfüllt und eine Strafmilderung auf Grundlage des § 17 VerSanG-E ausgeschlossen.

Das Verbandssanktionengesetz geht jedoch primär von einer freiwilligen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden aus. Möchte ein Verband nicht mit den Strafverfolgungsbehörden zu-

sammenzuarbeiten, ist es schwerlich mit dem Nemo-Tenetur-Grundsatz vereinbar, wenn den Strafverfolgungsbehörden mittels der Beschlagnahme dennoch ein Durchgriff auf die Aufzeichnungen über die verbandsinternen Untersuchungen ermöglicht wird. Genau dies wird allerdings durch die Begründung zum Entwurf des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO indiziert (vgl. S. 138 des Referentenentwurfs).

Da die verbandsinternen Untersuchungen häufig bereits stattfinden, *bevor* ein Verband die Rechtsstellung eines Beschuldigten einnimmt, greift das Anreizsystem deutlich zu kurz, wenn zwar die Entscheidung für eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden belohnt wird, dagegen aber eine freiwillige Durchführung verbandsinterner Untersuchungen im Vorlauf der Beschuldigtenstellung mit dem Druckmittel der Beschlagnahme unattraktiv gemacht wird.

Wir regen daher dringend an, jedenfalls die Aufzeichnungen beauftragter Berufsheimnissträger über verbandsinterne Untersuchungen von der Beschlagnahme auszunehmen.

Diesen Ansatz zeigte im Übrigen bereits § 18 Abs. 2 des 2017 professoral entwickelten „Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes“ auf.

2. Klarstellung der Entwurfsbegründung zu § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO

Unabhängig von dieser Anregung, aber inhaltlich damit einhergehend **regen wir an, die Entwurfsbegründung zu § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO auf S. 138 des Referentenentwurfs anzupassen.** Dort heißt es:

„Aufzeichnungen über Befragungen im Rahmen von verbandsinternen Untersuchungen sind daher nur vor Beschlagnahme geschützt, wenn sie dem geschützten Vertrauensverhältnis zuzuordnen sind. Allerdings hat das Unternehmen bei Sanktionsverfahren nach dem VerSanG die Rechte eines Beschuldigten, so dass die Aufzeichnungen über Befragungen von Leitungspersonen der Nummer 2 unterfallen. Nicht unter Nummer 2 fiel jedoch eine Sachverhaltsaufklärung, die vor Vorliegen einer Beschuldigtenstellung stattfindet oder anderen Zielen dient, zum Beispiel der internen Compliance (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage, § 97 Rn. 10a).“

Dieser Passus geht nicht darauf ein, dass im Rahmen einer internen Compliance oder Untersuchung auch beratende Tätigkeiten erbracht werden, die unseres Erachtens und wie im letzten Absatz auf S. 137 des Referentenentwurfs dargestellt ein Vertrauensverhältnis begründen und damit unter § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO-E subsumierbar sind. Der beauftragte WP/vBP oder andere Berufsheimnissträger ist regelmäßig mehr als ein lediglich mechanischer Aufbereiter eines Sachverhalts. Vielmehr wird er in enger Abstimmung mit seinem Auftraggeber Ermittlungsschwerpunkte setzen und ihn über aus seinem Ermittlungsergebnis folgende Handlungsmöglichkeiten beraten.

Eine Schlüsselfunktion hat hierbei die berufsrechtlich verankerte und strafrechtlich geschützte Pflicht zur Verschwiegenheit. Diese schafft die normative Grundlage für ein geschütztes Vertrauensverhältnis, in dessen Rahmen der WP/vBP mit seinem Mandanten alle Zweifelsfälle besprechen kann, da der Mandant berechtigterweise davon ausgehen darf, dass all seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch die Verschwiegenheitspflicht abgesichert sind. Dies wiederum ist zwingend erforderlich für eine adäquate Beratung, die nicht zuletzt auch im Interesse des Gemeinwohls liegt.

Die oben zitierte Passage der Entwurfsbegründung wirkt vor diesem Hintergrund irreführend und sollte daher um folgenden Satz ergänzt werden:

„Geht diese jedoch mit einer Beratungstätigkeit einher, wird ein Vertrauensverhältnis im Sinne von Nummer 3 begründet.“

3. Auskunftsverweigerungsrecht des Mitarbeiters kann konterkarierend wirken

Abschließend dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass das Auskunftsverweigerungsrecht des Mitarbeiters (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c VerSanG-E) den Zweck der verbandsinternen Untersuchung, die vollumfängliche Aufklärung des Sachverhalts, konterkarieren kann. Soweit Mitarbeiter ein Auskunftsverweigerungsrecht haben und von diesem Gebrauch machen, ist der Verband, der vollumfänglich an der Aufklärung der Verbandstat mitwirken und mit den Verfolgungsbehörden kooperieren möchte, daran gehindert, eine wesentliche Erkenntnisquelle zu verwerten, nämlich die Sachverhaltskenntnis der involvierten Mitarbeiter.

Die Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens ist jedoch wiederum Voraussetzung für die Milderung der Verbandssanktion. Aus unserer Sicht gilt es daher darauf zu achten, dass die infolge der Geltendmachung von Auskunftsverweigerungsrechten unter Umständen unvollständige Sachverhaltsaufklärung nicht zu Einschränkungen bei der Milderung von Sanktionen führt.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
